

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 11

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik 3558 .

Alt bewährte
Ia Qualität

Treibriemen

mit Eichen-
Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

lieferte dem Sticker C. in B. für dessen Neubau Arbeit und Materialien im gerichtlich geschätzten Betrage von Fr. 6357.90. Am 26. Januar 1909 — 6 Monate vor dem gerichtlichen Schutz jener durch C. bestrittenen Forderung des A. — frug der Anwalt des A. das Gemeindevorstandamt B. brieflich an, ob C. für seinen Neubau eine weitere Neubriefung vornahm, bezw. in welchem Stadium sich diese Sache befinde. A. verlange auf jeden Fall, sobald C. eine zweite Briefung vornehme, Rechtsunterschlag nach Art. 20 Hypothekengesetz für die eingangs erwähnte Forderung.

Am gleichen Tage antwortete Gemeindevorstand B. zurück, er bestätige die Vormerkung des verlangten Rechtsunterschlags auf allfällig neue Titel, welche auf des C. Liegenschaft errichtet werden; bis heute habe C. kein bezügliches Begehren gestellt.

Am 6. April 1909 wurden auf des C. Liegenschaft zwei Titel de Fr. 12,000 und 5500 errichtet; verschiedene Gläubiger erwirkten Rechtsunterschlag auf den dabei flüssig gewordenen Barbetrag von Fr. 6886 und den Titel de Fr. 5500 für ihre Forderungen von zusammen Fr. 6807.09. Der erwähnte Barbetrag ward in der Folge im Einverständnis des C. an diese Gläubiger durch das Gemeindeamt ausbezahlt, A. aber nicht, da er anlässlich der Neubriefung einen neuen Rechtsunterschlag nicht mehr angemeldet hatte. A. betrieb nun den C., erhielt ungenügende Pfändung; C. erklärte den Konkurs, in welchem A. seine ganze Forderung verlor. A. machte nun den Gemeindevorstand B. für den erlittenen Schaden verantwortlich, da er ihm den Rechtsunterschlag zugesichert, ihn aber nicht vorgenommen habe.

Das Kantonsgericht verurteilte — im Gegensatz zur ersten Instanz — den B. zur Zahlung von Fr. 2500 nebst Kosten.

Erwägungen: Die unter den Parteien umstrittene Frage, ob Art. 20 des Hypothekengesetzes schon vor dem Pfanderkenntnis C. oder aber erst innert der dort vorgesehenen Frist von 14 Tagen seit dem Pfanderkenntnis den Rechtsunterschlag zulasse, ist — im Gegensatz zur Auffassung des Regierungsrates in Müllers Verwaltungsrecht, Band II, Ziff. 882 — im ersteren Sinne zu beantworten. Jene Frist des Art. 20 bestimmt nur den Endtermin, bis zu welchem, nicht den Anfangstermin,

von welchem an der Rechtsunterschlag zulässig ist. Wollte man die Frist zur Anmeldung des Rechtsunterschlags auf die „14 Tage seit der Pfanderkenntnis“ beschränken, so wäre dieses Institut bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, bei den in der Mehrzahl der Fälle auseinanderliegenden Wohnsitzen der Hypothekenschuldner und dessen Gläubigern und der daherigen Unmöglichkeit für die letzteren, sich rechtzeitig Kenntnis von neuen Titelerkenntnissen zu verschaffen, praktisch bedeutungslos und illusorisch. Die Frist des Art. 20 ist daher im Sinne eines dies ad quem aufzufassen.

Dabei kann hier die Frage offen bleiben, ob ein Gemeindevorstand die allgemeine Rechtspflicht habe, schon vor den erwähnten 14 Tagen Begehren auf Rechtsunterschläge wirksam entgegenzunehmen; denn hier hat das Gemeindevorstandamt am 26. Januar erweislich das Begehren des A. entgegengenommen und dessen Vormerkung zugesichert. Damit übernahm es die Amtspflicht, dasselbe zu tun, wie wenn das Begehren um Rechtsunterschlag innert der 14 Tage seit der Pfanderkenntnis eingereicht worden wäre.

Dadurch, daß B. anlässlich der Neubriefung vom 6. April 1909 den Rechtsunterschlag des A. nicht berücksichtigt hat, ist von ihm die Amtspflicht verletzt worden und zwar grob-fahrlässig. Daraus ist dem A. Schaden entstanden, für welchen B. nach Art. 2 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes haftbar ist. Nach Maßgabe der damals verteilbaren Barschaft von Fr. 6886 und der am Rechtsunterschlag teilnehmenden Forderungsbeträge von zusammen Fr. 16,974.99 wäre eine Befriedigung des A. mit rund Fr. 2500 möglich gewesen. Diesen Schaden hat B. zu ersetzen, da er kausal mit dessen Verschulden entstand und eine Unterbrechung durch dritte Schadensursachen nicht dargetan ist. (St. gallisches Kantonsgericht 1902 Nr. 26; 1904 Nr. 8.)

Allgemeines Bauwesen.

Für die neue reformierte Kirche im Hard in Zürich hat die Kirchenpflege Außer Roth an der Sihlfeldstrasse zirka 4735 m² Land im Werte von rund 112,596 Fr. angekauft. Die Verträge unterliegen noch der Genehmigung durch die am 25. Juni in der Kirche St. Jakob zusammengetretene Kirchgemeindeversammlung.

